



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
IV B 16- TGAS 3301-1/2014-5-18

Frau Hartwig

Tel. +49 30 9020 3063

Diana.Hartwig@senfin.berlin.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

elektronische Zugangseröffnung  
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

[poststelle@senfin.berlin.de](mailto:poststelle@senfin.berlin.de)

De-Mails richten Sie bitte an

[post@senfin.berlin.de-mail.de](mailto:post@senfin.berlin.de-mail.de)

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

29. September 2022

## Rundschreiben IV Nr. 46/2022

### **Änderung der Richtlinien über die Beschäftigung und die Festsetzung von Entgelten für nichttariflich geregelte Praktikantinnen und Praktikanten (einschließlich Vorpraktikantinnen und -praktikanten) sowie für Volontärinnen und Volontäre (Praktika-Richtlinien) vom 15. November 2016**

Rundschreiben IV Nr. 64/2020 vom 3. November 2020

Anlage (Praktika-Richtlinien i. d. F. dieses Rundschreibens)

#### **I. Allgemeines**

Die Mitglieder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben neue Richtlinien gefasst, die Anlass geben, die im Land Berlin derzeit geltenden Richtlinien über die Beschäftigung und die Festsetzung von Entgelten für nichttariflich geregelte Praktikantinnen und Praktikanten (einschließlich Vorpraktikantinnen und -praktikanten) sowie für Volontärinnen und Volontäre zu überarbeiten.

In den neuen Richtlinien werden die statischen Entgelte für Vorpraktika, wenn das Praktikum nicht länger als ein Jahr dauert, sowie die Entgelte der Berufspraktika in der Pharmazie und

der Lebensmittelchemie, angehoben. Die neuen Beträge sind in § 8 lfd. Nr. 1, 4 und 5 der Praktika-Richtlinie i.d.F. dieses Rundschreibens zu entnehmen.

Die Praktika-Richtlinien treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft und ersetzen zum gleichen Zeitpunkt die bisherigen Richtlinien.

Für die Bezahlregelungen der Praktikantinnen und Praktikanten in § 8 lfd. Nr. 2, 3, 6 und 7 in Anlehnung der tarifvertraglich geregelten Praktikantinnen und Praktikanten der Praktika-Richtlinie i.d.F. dieses Rundschreibens gelten die ab 1. Dezember 2022 entsprechenden Beträge im Land Berlin. Die Bekanntgabe der jeweiligen Änderungstarifverträge und neuen Entgelte im Ergebnis der Lohn-/ Entgeltrunde 2021 erfolgte in einem separaten Rundschreiben.

## II. Änderung § 8 der Praktika-Richtlinie

§ 8 wird wie folgt geändert:

### „§ 8 Höhe des Entgelts/der Aufwandsentschädigung

Die Entgelte für die nachstehend aufgeführten Gruppen von nichttariflich geregelten Praktikantinnen und Praktikanten bzw. von Volontärinnen und Volontäre betragen:

lfd. Nr.	Berufsgruppe	Entgelt/Aufwandsentschädigung monatlich in Euro
1	Vorpraktika, wenn das Praktikum nicht länger als ein Jahr dauert	440,00
2	Vorpraktika, wenn das Praktikum länger als ein Jahr dauert	Ausbildungsentgelt für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG <sup>1</sup>
3	Berufspraktika für den Beruf der Wirtschaftlerin/des Wirtschafters	Entgelt wie es Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers nach § 8 TV Prakt-L <sup>1</sup> zusteht
4	Berufspraktika der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie	950,00

	in den ersten 6 Monaten der Praktikantenzeit	
5	Berufspraktika der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie vom 7. Monat der Praktikantenzeit an	1.260,00
6	Wissenschaftliche Volontärinnen/Volontäre mit abgeschlossenen Hochschulstudium in musealen oder denkmalpflegerischen oder -schützenden Bereichen	50 % des Anfangsentgeltes der Entgeltgruppe 13 TV-L <sup>1</sup>
7	Medizinische Sektions- und Präparationsassistenten-Berufspraktika	90 % des Entgelts, das Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters zusteht <sup>1</sup>
8	Pflichtpraktika gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Richtlinien	Vom 1.8.2020 an 400,00

<sup>1</sup> Maßgebend sind die im Land Berlin geltenden Beträge“

## Im Auftrag Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin  
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link [www.berlin.de/finanzen/datenschutz](http://www.berlin.de/finanzen/datenschutz). Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.